

ASIIN-Newsletter

Im Fokus:

Neustart des Akkreditierungssystems

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Mitglieder und Kunden der ASIIN,

mit der Verabschiedung des sog. Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Musterrechtsverordnung hat seit dem 01.01.2018 eine neue Zeitrechnung im deutschen Akkreditierungssystem begonnen. Die bedeutsamste Änderung im System besteht ohne Zweifel in der neuen Rollenverteilung zwischen Akkreditierungsrat und den Agenturen, dem Umstand zuvörderst, dass für alle Akkreditierungsverträge/-verfahren, die ab dem 01.01.2018 vertraglich vereinbart werden, der Akkreditierungsrat auf Basis des Agenturberichts die finale Akkreditierungsentscheidung in Form eines Verwaltungsaktes trifft. Die Hochschulen haben damit zukünftig zwei Vertragspartner: die Agentur als Partner zur Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens und Erstellung eines Bewertungsberichtes auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags auf der einen Seite und den Akkreditierungsrat als zuständige Institution für den Erlass des Akkreditierungsbescheides in Form eines Verwaltungsaktes auf der anderen.

Politisch setzt das neue System insbesondere auf

- eine Verschlinkung der Akkreditierungsverfahren durch Reduzierung des Aufwands (Limitierung des Umfangs der durch die Hochschulen einzureichenden Antragsunterlagen, die beabsichtigte Digitalisierung der Verfahrensbearbeitung, aber auch die Verlängerung der Akkreditierungsdauer auf international unübliche acht Jahre und der mögliche Verzicht auf Vor-Ort Begehungen bei Reakkreditierungen),
- die Neubewertung qualitätsbezogener Verfahrenselemente (Stichworte sind hier u. a. die Hervorhebung fachlicher und wissenschaftlicher Standards für die Bewertung und der mögliche Rekurs auf fach- oder disziplinbezogene Referenzrahmen),
- die zukünftige Trennung in zwei Berichtsteile (in einen formalen, durch Agenturenmitarbeiter zu erstellenden,

Inhalt

Editorial 1

Reform Akkreditierungssystem

Eckpunkte des neuen Akkreditierungssystems 2

Veränderungen im Akkreditierungssystem: Ein neues Gleichgewicht zwischen Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat 4

Neuordnung der Studiengangsakkreditierung 6

Belastungsprobe und Entwicklungschance – Schichtwechsel in der Qualitätssicherung 8

Das neue Akkreditierungssystem: Prädikat „stets bemüht“ 10

Das neue Akkreditierungssystem: Länder beschließen mehr Bürokratie 11

Neugestaltung des Akkreditierungssystems 12

Ende gut, alles gut? – Zur Reform des Akkreditierungssystems aus der Sicht des Praktikers 13

Internationales / Projekte

Apropos Internationalisierung der Hochschulen – Anmerkungen zu einem vieldeutigen Begriff 15

Aus den Gremien / Personalia

Konstituierung des neuen ASIIN-Vorstandes 18

AK Qualitätsmanagementsysteme 19

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik 19

FA 05 – Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren 19

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen 19

Fachausschuss 12 – Mathematik 19

FA 13 – Physik 19

Termine 20

Impressum 21

und einen inhaltlichen, durch die Gutachter anzufertigenden Berichtsteil).

Diese Veränderungen haben weitreichende Folgen für das Gesamtsystem, aber auch für die Arbeitsweise und Instrumente, für die Struktur und die zukünftige strategische Ausrichtung der ASIIN. Vor allem wird die Frage nach qualitätsstabilisierenden „checks and balances“ neu beantwortet werden müssen (zukünftige Rolle der Agenturgremien).

Unbestritten ist, dass wir uns in einer Übergangs- und Orientierungsphase befinden, in der zentrale Akteure derzeit wichtige Instrumente und Verfahrensgrundsätze anpassen müssen. Der Akkreditierungsrat hat sich Mitte Februar zu seiner konstituierenden Sitzung getroffen. Mit der Wahl von Professor Reinhold Grimm als Vorsitzender und Professor Holger Burckhart als stellvertretender Vorsitzender hat er personelle Weichenstellungen vorgenommen, gleichzeitig aber wichtige operative Entscheidungen vertagt. So fehlt es derzeit noch an einem stringenten, für alle Beteiligten verbindlichen Berichtsformat. Handreichungen der Agenturen für eine Anwendung der Musterrechtsverordnung soll es hingegen nicht geben, letztere ist der alleinige Maßstab. Auch der Verfahrensvorschlag der Hochschulrektorenkonferenz zur Bestellung und zum Einsatz der Gutachter wurde nochmals in die Beratung verwiesen. Eine große Herausforderung bleibt ferner die Einführung eines digitalen Bearbeitungssystems für Akkreditierungsverfahren, das nach derzeitiger Planung Hochschulen und Agenturen Ende dieses Jahres gleicher-

maßen zur Verfügung stehen soll – nach allen Erfahrungen eine überaus ambitionierte Zeitplanung.

Vor dem Hintergrund dieser Imponderabilien ist es nicht verwunderlich, dass es Ende des letzten Jahres einen durch die Ankündigung der Umstellung ab dem 01.01.2018 bedingten „Vorzieheffekt“ gegeben hat. Viele Hochschulen, deren Akkreditierungen im Verlauf der Jahre 2018/2019 auslaufen, haben Wert daraufgelegt, noch zu einem Vertragsabschluss bis zum 31.12.2017 zu kommen. Ein Abschluss vor diesem Stichtag ermöglicht ihnen (und den Agenturen) die Durchführung der Verfahren nach altem Recht/altem System. Dieser Effekt bedeutet in der Konsequenz, dass die Systemtransformation voraussichtlich erst ab Sommer 2019 in vollem Umfang praktisch zum Tragen kommen wird. Eine gute Nachricht für Hochschulen, die den Stichtag des Vertragsabschlusses versäumt haben und deren Akkreditierung Ende September 2018 ausläuft, besteht darin, dass sie in Ausnahmefällen nun doch nach „altem Recht“ eine Verlängerung um ein Jahr (zur Durchführung der Reakkreditierungsverfahren) beantragen können.

Die Gremien und die Geschäftsstelle der ASIIN arbeiten ebenfalls mit Hochdruck an den notwendigen Anpassungsprozessen wie etwa eine Neugestaltung der (privatrechtlichen) Verträge mit unseren Kunden und der dazu gehörenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die ASIIN begrüßt dabei auch die im neuen System vorgenommene Stärkung von Fachlichkeit und Beruflichkeit in der Akkreditierung als ein

zentrales Addendum, für das sie und ihre Mitglieder aus Hochschulleitungen, Fakultäten- und Fachbereichstagen, technisch-naturwissenschaftlichen Verbänden und Wirtschaftsverbänden seit nahezu 20 Jahren kämpfen. Durch die in der Musterrechtsverordnung verankerte Möglichkeit, auf optionaler Basis fachliche Referenzsysteme wie die ASIIN-Fachkriterien oder gemeinsam erarbeitete europäische Qualitätslabel auf Antrag der Hochschule hinzuziehen, ergeben sich neue Perspektiven. Gleichzeitig werden wir gemeinsam mit unseren Mitgliedern die Chancen im System nutzen und als Stimme des MINT-Sektors für eine Aufwertung der Qualitätssicherung der Lehre in Deutschland arbeiten.

Abschließend möchte ich den Autoren der in dieser Publikation enthaltenen Beiträge herzlich danken, dass sie aus Perspektive ihrer jeweiligen Organisation eine Bestandsaufnahme über Chancen und Risiken des Neustarts vornehmen.

Wir, die ASIIN, werden am 6./7. September 2018 in Berlin eine Folge-Konferenz zur letztjährigen Tagung veranstalten, in deren Rahmen wir die Neurungen im System systematisch vorstellen und mit unseren Hochschulpartnern diskutieren wollen.

Viel Vergnügen bei der Lektüre



Eckpunkte des neuen Akkreditierungssystems

Olaf Bartz

Rechtsgrundlage

Für die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätsmanagementsystemen besteht seit dem 01. Januar 2018 eine neue Rechtsgrundlage: Alle 16

Länderparlamente haben den „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ ratifiziert. Dieser nunmehr in Kraft getretene „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ stellt die Umsetzung des Beschlusses des Bundesver-

fassungsgerichts vom Februar 2016 zur Akkreditierung dar.

Der Staatsvertrag (StV) ermächtigt die Länder, Rechtsverordnungen zu erlassen, in denen die Kriterien und Verfahrensregeln für die Akkreditierung festgelegt werden. Rechtlich handelt es sich um 16 ein-

zelne Verordnungen, die aber weitestgehend übereinstimmen müssen; daher hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2017 einvernehmlich eine Musterrechtsverordnung (MRVO) beschlossen, die als Vorlage für die Länderverordnungen dienen wird.

Das den Akkreditierungsrat (AR) konstituierende Stiftungsgesetz ist an die Bestimmungen des Staatsvertrags angepasst worden.

Alle in diesem Beitrag genannten Dokumente sind auf der Webseite des Akkreditierungsrates (<http://www.akkreditierungsrat.de>) abrufbar. Die bisherige Rechtsgrundlage, die für zwischen Agenturen und Hochschulen bis zum 31.12.2017 geschlossene Verträge gültig bleibt, ist unter <http://archiv.akkreditierungsrat.de> weiterhin zugänglich.

Wesentliche Änderungen - Grundzüge

Vieles bleibt gleich: Weiterhin bestehen Programm- und Systemakkreditierung, weiterhin sind AR und Agenturen als institutionelle Akteure in der externen Qualitätssicherung tätig. Allerdings bringt die neue Rechtsgrundlage durchaus zahlreiche Änderungen, auf grundsätzlicher Ebene wie im Detail, mit sich. Vier wesentliche Aspekte lauten:

- Die Befugnis, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen, geht von den Agenturen auf den AR über; die Begutachtungszuständigkeit verbleibt bei den Agenturen und ihren Gutachtergruppen.
- Sämtliche Befugnisse zur Regelung, die bisher teilweise beim AR angesiedelt waren, gehen auf die Länder über.
- Die bisher vom AR durchgeführte materielle Prüfung der Agenturen geht auf das europäische Agenturenregister EQAR über.
- Die Rechtsnatur der Akkreditierung ist nunmehr definiert: Das Verhältnis zwischen Hochschulen und Agenturen ist in der Sphäre des Privatrechts ange-

siedelt. Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates stellt demgegenüber einen Verwaltungsakt dar, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Im Folgenden soll hauptsächlich eingegangen werden auf Änderungen im

Verhältnis von Akkreditierungsrat und Agenturen

Bisher bestanden zwischen AR und Agenturen enge Verflechtungen, die im zwischen 2005 und 2017 gültigen AR-Stiftungsgesetz definiert waren:

- Der AR akkreditierte Agenturen und übertrug ihnen damit das Recht, das Siegel des AR zu vergeben.
- Der AR überwachte laufend die Arbeit der Agenturen.
- Der AR war verpflichtet, vertrauensvoll mit den Agenturen zusammenzuarbeiten.
- Der AR hatte auf einen fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen hinzuwirken.
- AR und Agenturen hatten Vereinbarungen zu schließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu definieren waren.
- Der AR erhob von den Agenturen Gebühren für die Akkreditierung und für die Überwachung.

Alle genannten Punkte entfallen nunmehr und bleiben lediglich für die „Restlaufzeit“ der bisherigen Rechtsgrundlage in Kraft, d. h. für die erwähnten, schon laufenden Akkreditierungsverfahren, deren Vertragsabschluss spätestens am 31.12.2017 erfolgte.

Erhalten geblieben ist im neuen System als einziges unverändertes Element, dass weiterhin eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen als Mitglied mit beratender Stimme dem Akkreditierungsrat angehört.

Der Staatsvertrag sieht zwei neue Schnittstellen zwischen AR und Agenturen vor,

die in den nächsten beiden Abschnitten beschrieben werden.

Zulassung der Agenturen

An die Stelle der bisherigen Akkreditierung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat tritt eine Zulassung auf Basis einer Registrierung der Agentur beim European Quality Assurance Register (EQAR). Dies bedeutet einen grundlegenden Unterschied: Bisher lagen die materiell-inhaltlichen Prüfrechte beim AR. Er legte die Regeln fest (die zuletzt ohnehin mit den ESG – Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area – konvergierten), benannte Gutachtergruppen, organisierte Ortsbesuche und fällte auf Basis des Gutachtens eine Entscheidung.

All dies wird nicht mehr stattfinden. Für die „Betriebserlaubnis“ steht mit dem EQAR inzwischen eine etablierte, neutrale europäische Prüfinstanz zur Verfügung. Der StV hält in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 fest, dass Begutachtungen in Programm- und Systemakkreditierungen von einer beim EQAR registrierten und vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Die Zulassung durch den Akkreditierungsrat dient dabei primär der Anbindung der hierzulande tätigen Agenturen an den deutschen Rechtsrahmen, die die Registrierung bei dem als gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht organisierten EQAR nicht aus sich selbst heraus herstellen kann.

Als Voraussetzung für die Zulassung benennt der StV entsprechend den „durch die Agentur zu führende[n] Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.“ Materiell-inhaltliche Prüfungen der Agenturen durch den Akkreditierungsrat im bisherigen Sinn sind damit nicht verbunden. Das Zulassungsverfahren dürfte sich daher in aller Regel auf einen Schriftwechsel zwischen EQAR-registrierter Agentur und Akkreditierungsrat beschränken.

Auf diese Weise wird der Zugang für europäische Agenturen erheblich erleichtert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gutachten, sobald es zur Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat kommt, in deutscher Sprache vorliegen müssen; dies gebietet das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Begutachtung selbst kann durchaus in z. B. englischer Sprache durchgeführt werden – hier sind Hochschulen und Agenturen frei.

Fast alle der bisher in Deutschland tätigen Agenturen sind vom AR im Zeitraum 2016/17 für fünf Jahre reakkreditiert worden, darunter die ASIIN. Hier sind keine weiteren Maßnahmen seitens dieser Agenturen erforderlich. Rechtzeitig vor dem Ablauf ihrer EQAR-Registrierungen müssen sie nun – ohne Beteiligung des AR – eine Begutachtung entlang der ESG in die Wege leiten, beispielsweise bei der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

Gutachtenraster

Bisher verfolgte jede Agentur einen eigenen Weg der Gutachtenerstellung und -gliederung. Im Sinn einer verbesserten Konsistenz sowie einer effizienten Bearbeitung durch den AR sehen StV und MRVO künftig ein einheitliches Gutachtenraster vor, dessen Erstellung in der MRVO dem AR übertragen wurde. Dieses Raster wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Akkreditierungsrates am 14. Juni 2018 verabschiedet werden, so dass

sich noch keine Aussagen hierzu treffen lassen. Selbstverständlich werden die Anregungen der Agenturen zu den entsprechenden Entwürfen von besonderer Bedeutung sein; die Agenturenvertretung im AR wird sich nicht nur an dieser Stelle als weiterhin sehr hilfreich erweisen.

Weiteres

Abschließend seien drei weitere wesentliche Neuerungen erwähnt. Erstens haben die Länder die bisher unterschiedlichen Akkreditierungsfristen – fünf Jahre für eine Programm-Erst-, sieben für eine Programm-Reakkreditierung, sechs Jahre für eine System-Erst- und acht Jahre für eine System-Reakkreditierung – einheitlich auf acht Jahre heraufgesetzt. Diese Verlängerung macht das System nicht nur übersichtlicher, sondern sorgt vor allem auch für finanzielle Einsparungen.

Zweitens wird künftig zwischen formalen Kriterien (im Wesentlichen die bisherigen Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, vgl. Teil 2 bzw. die §§ 3-10 der MRVO) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (vgl. Teil 3 bzw. die §§ 11-21 der MRVO) unterschieden. Die formalen Kriterien sollen von den Agenturen vorab geprüft werden, damit sich die Gutachterinnen und Gutachter auf die fachlich-inhaltlichen Aspekte, die auch textlich eine Stärkung erfahren haben, konzentrieren können.

Drittens wünschen sich die Länder einen anderen Umgang mit Auflagen. Diese

werden künftig analog zur Akkreditierungsentscheidung vom Akkreditierungsrat ausgesprochen, sollen aber „nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen“, wie es etwas versteckt in der Begründung zu § 24 MRVO heißt. Bisher ist die Mehrzahl der Akkreditierungen mit Auflagen verknüpft. Doch erscheint diese Maßgabe der Länder überfällig, da nach über 15 Jahren Erfahrung Bachelor- und Master-Studiengänge in der Regel nicht mehr auflagenbedürftig sein sollten, zumal zahlreiche Systeme der externen Qualitätssicherung in anderen Ländern gänzlich ohne dieses Instrument auskommen. Der Akkreditierungsrat wird im Lauf des Jahres 2018 eine Analyse der derzeitigen Auflagenpraxis vorlegen.

Wie bei jeder Systemumstellung sind auch jetzt Kinderkrankheiten und Anfangsschwierigkeiten zu erwarten. Doch ist dem rheinland-pfälzischen Wissenschaftsminister Konrad Wolf uneingeschränkt zuzustimmen, der bei der Beratung des Staatsvertrags im Wissenschaftsausschuss des Landtags kommentierte, der wirkliche Systemwechsel habe mit der Einführung der Akkreditierung stattgefunden. Der jetzige Umbruch sei demgegenüber von geringerer Tragweite.

Dr. Olaf Bartz ist Geschäftsführer der Stiftung Akkreditierungsrat

Veränderungen im Akkreditierungssystem: Ein neues Gleichgewicht zwischen Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat

Holger Burckhart

Mit dem In-Kraft-Treten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der ihn operationalisierenden Musterrechtsverordnung(en) entstehen für alle am Akkreditierungssystem Beteiligten neue

Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Rechtsgrundlagen erzeugen ein neues Beziehungsgefüge zwischen den Akteuren, aus dem sich ein verändertes Gleichgewicht zwischen Hochschulen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Agenturen und Akkreditierungsrat nach

der Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entwickeln wird.

Die Hochschulen nehmen ihre Verantwortung für die Qualität ihrer Studienangebote zukünftig unter anderen Vorzeichen wahr. Zunächst einmal stehen ihnen

nun drei verschiedene Verfahrenstypen zur Verfügung: Zu den vertrauten Verfahren von Programm- bzw. Systemakkreditierung treten die „alternativen Akkreditierungsverfahren“ hinzu, die es erlauben, ausgetretene Wege zu verlassen und innovative Ansätze der externen Qualitätssicherung zu erproben. Das erlaubt neue Denkansätze, und man darf gespannt sein, mit welchen Modellen die Hochschulen Schritte in neue Richtungen tun werden. Die Verfahren, die zurzeit im Rahmen der „Experimentierklausel“ durchgeführt werden, geben einen ersten Hinweis darauf, dass Hochschulen durchaus individuelle Vorstellungen davon haben, welche Formen der externen Qualitätssicherung in der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre unterstützend wirken. Wünschenswert und empfehlenswert ist selbstverständlich auch, dass sie das schon 2012 von der HRK vorgeschlagene „Institutionelle Qualitätsaudit“ in der Praxis erproben.

Es ist zu erwarten, dass sich das Verhältnis der Hochschulen zu den Agenturen langfristig ändern wird. In der Balance von Bewertung und Betreuung – schließlich wird gefordert, dass zukünftig dem Rat akkreditierungsreife Dokumente vorgelegt werden, bei denen es nicht mehr über Auflagen zu beraten gilt – wird zwischen Hochschulen und Agenturen eine neue Dynamik entstehen, die sich aus veränderten Erwartungen der Vertragspartner speist. Hier soll sich ein Wettbewerb zwischen den Agenturen entzünden, der nicht – wie gelegentlich unterstellt – eine Anspruchsspirale nach unten auslöst, sondern belegen wird, dass Agenturen aufgrund der Qualität ihrer Arbeit ausgewählt werden. Hierzu würde auch gehören, dass die Strukturen innerhalb der Agentur verlässlich dafür sorgen, dass sowohl in den Gutachtergruppen als auch agenturinternen Entscheidungen über inhaltlich-fachliche Qualität konsequent von einer Wissenschaftsmehrheit getroffen und getragen werden. Darüber hinaus ist es bei den „alternativen Akkreditierungsverfahren“ den Hochschulen freigestellt, ob sie die Unterstützung einer Agentur in Anspruch nehmen wollen. Damit wird es für die Agenturen noch wichtiger, sich den Hochschulen durch die Qualität ihrer Arbeit zu empfehlen.

Bislang war der Akkreditierungsrat für die Zulassung der Agenturen, ihr Monitoring sowie die Überprüfung ihrer Entscheidungen zuständig. Nun darf er sich von der Rolle des Wettbewerbshüters und den häufig ermüdenden Diskussionen mit Agenturen über Regelauslegungen der Mitbewerber verabschieden.

In Folge dessen wird es dazu kommen, dass die Agenturen dem Akkreditierungsrat gegenüber unabhängiger agieren können. Sie sind nicht mehr davon abhängig, wie der Rat ihre Akkreditierung und Überprüfung handhabt, denn ihre Mitgliedschaft im „European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR)“ wird jetzt hinreichender Beleg für das Einhalten der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“ sein und die Zulassung in Deutschland lediglich eine Formsache. Wenn also künftig nicht mehr die Konformität mit dem Regelwerk des Akkreditierungsrats, sondern die ESG im engeren Fokus der Agenturzulassung stehen, so kann dies zu einer Reflektion der eigenen Arbeit unter etwas anderen Vorzeichen führen – und dies wiederum zu Weiterentwicklungen bei der Durchführung der Verfahren.

In Zukunft werden alle Hochschulen mit dem Akkreditierungsrat direkt zu tun haben, ohne die Vermittlung durch die Agenturen, die auch für die systemakkreditierten Institutionen bislang immer die ersten Ansprechpartner waren. Die Hochschulen werden die Akkreditierungsanträge stellen und ihnen werden die Entscheidungen zugehen; sie werden es auch sein, die gerechtfertigte Ansprüche an die Wissenschaftsorientierung des Rats erheben können. Nicht umsonst hat das Bundesverfassungsgericht auf die „Eigenrationalität der Wissenschaft“ verwiesen, die im Akkreditierungssystem gebührend zu berücksichtigen ist.

Für den Akkreditierungsrat besteht nun mehr als zuvor die Notwendigkeit, mit den Hochschulen in Kontakt zu kommen. Dieses Bestreben war im bisherigen System nur auf die systemakkreditierten Hochschulen fokussiert, weil dort Entscheidungen fallen, die früher den Agen-

turen vorbehalten waren und in Zukunft dem Akkreditierungsrat selbst vorbehalten sein werden. Damit werden neue Kommunikationsstrategien und Kommunikationsformen erforderlich, die der Rolle der Hochschulen im neuen System gerecht werden. Hier sind Formate für den regelmäßigen Austausch gefragt. Hinzu kommt, dass die Hochschulen die Agenturen als Gebührenzahler im Wesentlichen ablösen: die „Gebührentatbestände“ des Akkreditierungsrats beziehen sich nun auf die Verwaltungsakte, die die Hochschulen beim Akkreditierungsrat beantragen. Der Staatsvertrag sieht Hochschulgebühren als Teil der Grundfinanzierung des Rates vor, was dazu ermuntern wird, Vorstellungen von der Qualität der Verwaltungsleistung zu formulieren.

Die Hochschulen könnten den Akkreditierungsrat aber auch mit ganz anderen Augen betrachten: Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft im Entscheidungsgremium hat sich verdoppelt, und die HRK ist nun durch einen eigenen Sitz vertreten. Auch hier wird eine neue Balance gefunden werden müssen, denn wenn es zu fachlich-inhaltlichen Entscheidungen kommt, führen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Mehrheit der Stimmen. Es wird interessant werden zu beobachten, wie sich die verschiedenen Stakeholder zu (temporären) Allianzen zusammenfinden werden.

Wird also jetzt alles ganz anders und alles ganz neu? Zumindest bieten die Rechtsgrundlagen Spielräume für alle Beteiligten, die es besonders in der Anfangsphase zu nutzen und zu gestalten gilt. Ein neuer Beginn im System kann ein Startschuss dafür sein, aus dem bisherigen Trott auszubrechen. Ein erster Schritt wäre die erneute aufmerksame Lektüre von Bundesverfassungsgerichtsbeschluss, Studienakkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung(en), bei der die feinen rechtlichen Unterschiede zwischen „kann“, „sollte“ und „muss“ unterschiedliche Handlungsformen nach sich ziehen. Das kann manche Abschnitte in neuem Licht erscheinen lassen. Als am wenigsten flexibler und am stärksten gebundener Akteur im neuge-

stalteten System mag der Akkreditierungsrat erscheinen, der in hoher Zahl rechtskonforme verwaltungsrechtliche Entscheidungen zu treffen hat.

Der Weg zu diesen Entscheidungen beginnt beim Vertragsabschluss zwischen Hochschule und Agentur und führt über das Begutachtungsverfahren hin zur Vor-

lage des Akkreditierungsantrags der Hochschule beim Akkreditierungsrat. Während des sukzessiven Übergangs zum neuen System muss sich eine veränderte Balance zwischen Hochschulen, Agenturen und Akkreditierungsrat einstellen, die dazu führt, dass die Hochschulen die Akkreditierung profilgerechter nutzen, neue Wege beschreiten

und selbstbewusster im Gesamtsystem agieren können.

Prof. Dr. Holger Burckhart ist Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für Lehre und Studium, Lehrerbildung und Lebenslanges Lernen

Neuordnung der Studiengangskkreditierung

Carsten Roller

Der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) ist am 1.1.2018 in Kraft getreten. Das Akkreditierungssystem von Studiengängen erhält damit eine neue für alle verbindliche Rechtsgrundlage, die in Folge des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 17.2.2016 (BvL 8/10 – Rn. (1-88)), nötig geworden war. Die KMK hat am 7.12.2017 eine dazugehörige Musterrechtsverordnung (MRVO) beschlossen, die bundeseinheitlich die Details der Akkreditierung regelt. Aufgrund der Bildungshoheit wird noch jedes einzelne Bundesland die MRVO in Landesrecht umsetzen. In den nächsten Monaten wird außerdem der neue Akkreditierungsrat die neuen Spielregeln präzisieren. In einer Übergangszeit werden alle „alten“ Verfahren (Vertragsschluss bis 31.12.2017) nach der alten Rechtsgrundlage behandelt.

Was ist neu?

Die Akkreditierungsentscheidung im Bereich der Programmakkreditierung wird zukünftig ausschließlich dem Akkreditierungsrat (AR) vorbehalten sein, bei systemakkreditierten Hochschulen ist der AR mittelbar dabei. Er sichert diese nicht nur in Form von Stichproben bei der Systemakkreditierung, sondern sorgt auch durch die verbindliche Einführung einer zentralen, öffentlich zugänglichen AR-Datenbank für die nötige Transparenz.

Berichtspflichten

Beim AR-Expertengespräch „Systemakkreditierung“ im November 2017 wurde von ministerieller Seite ganz klar signalisiert, dass sowohl systemakkreditierte Hochschulen als auch die Nutzer alternativer Akkreditierungsinstrumente (Experimentierklausel) die gleichen Berichtspflichten erfüllen müssen wie die Beteiligten im Falle einer Programmakkreditierung (nachzulesen auch im AR-Bericht zum Abschluss der themenbezogenen Stichprobe Systemakkreditierung). Die neue AR-Datenbank soll Ende 2018 mit einheitlichen Basisinformationen zu allen akkreditierten Studiengängen an den Start gehen.

Mehr Zeit einplanen

Die zukünftige Rolle der Agenturen ist die eines reinen Dienstleisters, der neben der Organisation der Begutachtungen vor allem bei der Vermeidung formaler Fehler behilflich sein soll. Agentur und Hochschule entwickeln gemeinsam den Antrag auf Akkreditierung eines bestimmten Studienganges (Programmakkreditierung) oder der ganzen Hochschule (Systemakkreditierung). Dabei soll die Agentur bilateral mit den Hochschulen dafür sorgen, dass dem AR möglichst nur entscheidungsreife Verfahren ohne termingebundene Auflagen vorgelegt werden. Die Hochschulen müssen daher ggf. zusätzliche Zeit für eine verfahrensbegleitende Mängelbeseitigung einplanen, da die AR-Entscheidung zur Akkreditierung erst ganz am Ende des jeweiligen Verfahrens stehen wird.

Trennung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien

Der neue AR muss für die Sicherstellung der Trennung der Verfahren zur Bewertung formaler bzw. fachlich-inhaltlicher Kriterien sorgen. Eine integrierte Betrachtung formaler und fachlich-inhaltlicher Aspekte im Verfahren sollte aber auch zukünftig pragmatisch möglich sein, um alle Aspekte im Sinne einer optimalen Qualitätssicherung aufgreifen zu können.

Die Rolle externer Gutachter

Die Agentur bzw. die systemakkreditierte Hochschule organisiert die Begutachtung der Studiengänge und ist für die Bewertung der formalen Kriterien zuständig. Die externe Begutachtung wurde in den Mittelpunkt der Akkreditierung gestellt und soll sich nur mehr um den fachlich-inhaltlichen Teil kümmern. Daher werden die Gutachter von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Neben der ausgewogenen Zusammensetzung der Teams (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierende) ist für den AR von großer Bedeutung, dass die externen Gutachter bei den hochschulinternen Verfahren unabhängig und weisungsfrei agieren. Darüber hinaus ist in der Musterrechtsverordnung festgelegt, dass von allen Beteiligten der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Damit werden die Vorgaben des Staatsvertrags zur „Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz“ der Hochschulabschlüsse sichergestellt. Noch ungeklärt

ist, wie der AR die in dem Abschlussbericht der AG Fachlichkeit und Beruflichkeit (Drs. AR 19/2015) ausformulierten Empfehlungen zur freiwilligen Nutzung fachbezogener Referenzsysteme in die neuen Verfahrensregeln für Programm- bzw. Systemakkreditierung implementieren wird.

Verzicht auf Begehung

Bei Studiengängen, die von der Hochschule neu entwickelt und noch nicht angeboten werden, kann seitens des Gutachtergremiums einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet werden, wenn diese gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen zu erwartenden Mehrwert hat (Konzeptakkreditierung). Gleiches gilt im Fall von Reakkreditierungen. Diese neue Regelung wird sich in der Praxis bewähren müssen.

Fachsiegel

Da ein Dienstleistungsverhältnis zwischen Hochschule und Agentur besteht, werden Fachsiegel lt. AR „keiner gesonderten Betrachtung“ bedürfen, „da sie lediglich das sichtbare Ergebnis einer Bewertung darstellen, die sich auf ein zugehöriges fach- und/oder berufsfeldbezogenes Referenzsystem bezieht“. Somit können voraussichtlich Fachsiegel bei Bedarf zusätzlich und unabhängig vom Akkreditierungsratssiegel vergeben werden und so die internationale Anerkennung der deutschen Studiengänge fördern.

Kosten

Ein Hauptkritikpunkt an der bisherigen Akkreditierungspraxis war und ist die Höhe der Kosten. Die Akkreditierung jedes der ca. 18.000 Studiengänge kostet durchschnittlich 5.000 Euro. Über einen Zeitraum von 5-7 Jahren summieren sich die externen Kosten für die Programmakkreditierung auf insgesamt ca. 90 Mio. Euro und betragen somit im Schnitt ca. 15 Mio. Euro jährlich. Bisher wurden diese Mittel von den Agenturen verwendet, um die Programmakkreditierungsverfahren komplett zu betreuen. Zumindest bei den fachlich orientierten Agenturen konnte man

dabei neben Fachgutachtern auch die Expertise fachlich versierter Fachausschüsse und Akkreditierungskommissionen nutzen. Ob die hochschulinternen Verfahren im Rahmen der Systemakkreditierung künftig kostengünstiger werden oder fachlich mithalten können, wird sich zeigen. Verteilt auf 150 systemakkreditierte Hochschulen hätte – bei gleichbleibenden Akkreditierungsetats – jedes hochschuleigene Qualitätsmanagement-Team im Schnitt lediglich 100.000 Euro Etat zur Verfügung und müsste dabei alle Kosten der externen Begutachtung tragen. Der interne Aufwand der Fachbereiche dürfte im Vergleich mit der Programmakkreditierung gleich hoch bleiben oder gar steigen, da fachbezogene Fragen meist nur im Fach selbst beantwortet werden können.

Ziel: Qualitätsverbesserung

Akkreditierung sollte nie als Gängelung verstanden oder gar eingesetzt werden. Die Hochschulen sind gut damit beraten, Qualitätsmanagement als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten anzusehen. Dadurch kann es zu einer dauerhaften Qualitätssicherung und echten Verbesserungen in der Lehre kommen. Die nächsten Jahre werden zeigen, wie sich die Lehre in Deutschland weiterentwickelt. Denn Parameter wie Qualität und Anzahl der Bewerber, wissenschaftlicher Fortschritt, aber auch hochschulpolitische Entscheidungen über Personal- und Finanzausstattung lassen sich nur schwer vorhersagen.

Salz in der Suppe

Qualitätsmanagement in der Lehre ist wie Kochsalz. Essenziell, aber in Überdosis ist die Suppe schnell versalzen. Dabei sollte der Gast immer im Zentrum des Interesses stehen, er hat die Suppe auszulöffeln. In diesem Gleichnis ist der Studieninteressierte/Studierende der Gast, der Fachbereich der Gastgeber und Koch. Rezepte werden formal durch den AR bzw. die KMK/Ministerien vorgegeben, und Agenturen oder Qualitätsmanagement-Abteilungen sind nur externe Caterer bzw. maître d'hôtel in diesem Spiel.

Fachgesellschaften und Arbeitgeber haben die Aufgabe bei den Themen Fach-

lichkeit und Employability ihren Beitrag zu den Suppenzutaten zu leisten. Zu viele Köche verderben den Brei, aber wir sollten gemeinsam die Chancen nutzen, die das neue Akkreditierungssystem eröffnet.

Dr. Carsten Roller ist Ressortleiter „Ausbildung und Karriere“ des Verbands Biologie, Biowissenschaften & Biomedizin in Deutschland (VBIO e.V.)

Nützliche Links

www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf

www.bverfg.de/e/ls20160217_1bvl000810.html

www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/Musterrechtsverordnung.pdf

http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/Bericht_themenbezogene_Stichprobe_Systemakkreditierung_2017.pdf

www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Veroeffentlichungen/Berichte/AR_Abschlussbericht_AGFachlichkeit.pdf

Belastungsprobe und Entwicklungschance – Schichtwechsel in der Qualitätssicherung

Timo Gayer

Die Gewerkschaften begleiten die Verfahren der externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem seit ihrer Einführung in Deutschland. Dabei folgen sie ihrer bildungspolitischen Überzeugung, Mitgestaltungsmöglichkeiten für Studierende und Arbeitnehmer/innen zum Nutzen des gesamten akademischen Ausbildungssystems zu stärken. Ziel aller Bemühungen sind dabei gute Studien- und Arbeitsbedingungen mit bestmöglichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Bildungs- und Berufsbiografien der jungen Kolleginnen und Kollegen.

Die IG Metall verfolgt dies u. a. durch ihr langjähriges Engagement im Akkreditierungsrat, in der Beteiligung in Akkreditierungsagenturen und insbesondere durch ihre aktive Studierendenarbeit, die inzwischen mehr als 45.000 angehende Akademiker/innen einbezieht. Als übergreifendes Kooperativ wurde zudem das gewerkschaftliche Gutachter/innen-Netzwerk (GNW) etabliert, welches die Beteiligungsmöglichkeiten der Berufspraxisgutachter/innen stärkt und in engem Austausch mit Agenturen, Hochschulen und Studierenden steht. Die Fäden laufen dabei auch immer beim Dachverband (DGB) zusammen, der die Forderungen der Arbeitnehmer/innen gegenüber dem Hochschulsystem, anderen Verbänden und der Politik positioniert.

Dementsprechend wurde auch die Umsetzung des BVerfG-Beschlusses eng begleitet. Bereits drei Monate nach Beschlussfassung legte das GNW ein Positionspapier vor. Vier Wochen später spitzte dies der DGB in enger Abstimmung mit anderen Verbänden zu und brachte es in zahlreichen Landtagsanhörungen als Stellungnahme ein. An dieser Stelle muss auch die konstruktive Rolle der ASIIN-Mitgliederversammlung gewürdigt werden, die eine sehr gute Vernetzung der unterschiedlichen Stakeholder ermöglichte und die aus

unserer Perspektive eine vorbildliche Beteiligungsstruktur insbesondere der Sozialpartner darstellt. Was die Länder final aus den Rückmeldungen der Stakeholder gemacht haben, entspricht naturgemäß nicht vollständig den Vorstellungen einer einzelnen Gruppe. Man kann es aber als ausgleichendes Konstrukt betrachten, welches die Freiheiten der Hochschulen (z. B. im Rahmen der Systemakkreditierung und der alternativen Verfahren) mit einem grundlegend gesellschaftlich-öffentlichen Interesse (z. B. Beteiligung externer Gutachter/innen, Veröffentlichungspflichten, etc.) abwägt.

Mit dem nun vorliegenden Konstrukt aus Akkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung (MRVO) werden die etablierten Arbeitsebenen zwischen Hochschulen, Agenturen und Rat ordentlich durchgerüttelt und neu justiert. Dass dies in der ersten Phase mit einem erheblichen Mehraufwand auf der Ebene des Rates verbunden sein wird, ist unbestritten. Ob und wie sich das System dann entwickelt, ist aus unserer Sicht aber noch offen, zumal die Prozessschritte, also das Zusammenspiel zwischen Hochschule und Agentur und die internen Abläufe im Rat, noch nicht gänzlich fassbar sind. Aktuell hegen wir in Anbetracht der absehbaren Fülle an Verfahren noch gewisse Zweifel, was die Arbeitsfähigkeit des Rates angeht. Der Rat muss sich zwingend eine Arbeitsorganisation geben, die ein verantwortliches Bearbeiten der Beschlussempfehlungen aus den Agenturen erlaubt. Wir bleiben an dieser Stelle daher noch verhalten optimistisch und wollen unseren Fokus von der Arbeitsebene hin auf die relevanten Aspekte der inhaltlichen Regelungen legen.

Gemessen an den Vorstellungen der Arbeitnehmervertretung hat das Rechtswerk positive wie negative Aspekte. Beginnen wir mit den „schlechten Nachrichten“. Nach unserem Ermessen fehlen weiterhin adäquate Regelungen zur Freistellung und Qualifizierung der Berufspraxisgutach-

ter/innen. Auch die von uns gesehene Notwendigkeit einer Umsetzungshilfe der Rechtsgrundlagen für die Stakeholder und insbesondere die Gutachtergruppen ist ausstehend. Das gleiche gilt für eine klarere Fassung / Ergänzung der MRVO um einen Paragraphen zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“, so wie sie die KMK in mehreren Beschlüssen zum Gegenstand der Akkreditierung gemacht hat – und das nicht nur im Rahmen von Kooperationen (vgl. § 9), sondern grundsätzlich für alle Studiengänge.

Kommen wir zu den aus unserem Blickwinkel „guten Nachrichten“ und stellen das elementare vorweg: Endlich wurde eine Basis für bundeseinheitliche Regelungen in der Programm- und Systemakkreditierung geschaffen. Die Ausnahmen werden die Länder auch weiterhin zu nutzen wissen; zumindest aber sieht man den Wald wieder und nicht nur Bäume.

Für die IG Metall und ihre Mitstreiter/innen gab es darüber hinaus drei wichtige Elemente, für die sie sich stark gemacht haben, und die wir nach heutigem Stand auch als Erfolge verbuchen können. Hierzu gehört in einem erstaunlichen Maße die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Engagements als Qualifikationsziel eines Studiums. Noch in der ersten Fassung der Musterrechtsverordnung hatte die KMK die Abkehr von dem Qualifikationsziel „Gesellschaftliches Engagement“ für Studierende zementiert. Auf das Drängen der Gewerkschaften, des AR-Vorstandes und der Studierenden wurde die Formulierung jedoch nicht nur wiederaufgenommen, sondern auch deutlich erweitert. So heißt es nun:

„§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [...] Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle

Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.“

Der aus gewerkschaftspolitischer Perspektive wohl wichtigste Fortschritt wurde in der Reglementierung des dualen Studiums erzielt. § 12 Abs. 6 MRVO öffnet den Regelungsrahmen wie folgt: „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.“

Und in der Erläuterung der MRVO wird der Sachverhalt dann spezifiziert:

„In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

Für die ASIIN und ihre Mitglieder ist vor allem der letzte Aspekt von unschätzbarem

Wert. Geschlossen haben sich die Mitglieder für die Aufnahme von fachbezogenen Referenzsystemen (FBR) im Akkreditierungsrat und in der Entwicklung der MRVO stark gemacht. Unsere gemeinschaftliche Forderung hat sich im Anschreiben des DGB an die KMK-AG „Musterrechtsverordnung“ widerspiegelt: „Wir regen an, in der Musterrechtsverordnung vorzusehen, dass auf Wunsch der Hochschule Studiengänge in der Begutachtung der internen Qualitätssicherung auf ihre Übereinstimmung mit FBR geprüft werden können. Voraussetzung sollte sein, dass der jeweilige FBR transparent und unter Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis erarbeitet wurde. Auch internationale Referenzsysteme sollen unter vergleichbaren Voraussetzungen als FBR im Sinn dieser Anregung verwendet werden können.“

Nun ist es – offen gestanden – nicht gelungen, die FBRs namentlich in der MRVO zu verankern. Sinngemäß sind sie jedoch in § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 abgebildet: „Die Fachstandards und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.“ Die Erläuterung zur Musterrechtsverordnung weißt dies weitergehend wie folgt aus: „Nach Satz 3 kann dies nur sichergestellt werden, wenn der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Dazu gehören die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.“

Bleiben wir zum Abschluss noch einmal auf der Betrachtungsebene „Nutzen für die ASIIN“, lassen sich zwei Aspekte hervorheben:

1. Mit dem neuen Rechtsrahmen verliert nach gängiger Meinung der Siegelbeschluss seine Verbindlichkeit. Dies eröffnet der ASIIN wieder neue Möglichkeiten.

2. Die Länder haben in der MRVO einen blinden Fleck, den die etablierten Qualitätssicherungssystematiken der Agenturen und der systemakkreditierten Hochschulen für sich nutzen könnten, bevor neue Akteure dies beanspruchen. Hierbei handelt es sich um die formale Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten unterhalb der Ebene der Bachelor- und Master-Studiengänge.

Timo Gayer ist studierter Berufspädagoge und seit 2011 im IG Metall Vorstand als politischer Sekretär für Bildungs- und insb. für Hochschulpolitik zuständig; er ist ständiger Gast im Akkreditierungsrat und Beirat in der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftlichen Weiterbildung und Fernstudium (DGWF)

Das neue Akkreditierungssystem: Prädikat „stets bemüht“

Nils Barkawitz

Es ist immer erstaunlich, wie schnell die Politik handeln kann, wenn sie dazu gezwungen wird. So auch geschehen im Falle des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Studiengangakkreditierung: Darin wurde eine neue rechtliche Grundlage für das Akkreditierungswesen gefordert.

Mit diesem Paukenschlag wurden die Stimmen derer lauter, die das „verhasste System“ zu Gunsten völlig anderer Qualitätsmaßnahmen abschaffen wollten. Zu teuer, zu unflexibel, zu viel Aufwand – die Kritikpunkte am Akkreditierungswesen sind mitunter schnell aufzuzählen.

Was am Ende rausgekommen ist? Das alte System mit Anstrich.

Von studentischer Seite ist dies mit gemischten Gefühlen zu beurteilen. Einerseits wurde der Versuch unternommen, unter Beteiligung aller Interessengruppen festzustellen, inwieweit das bestehende System optimiert werden könnte. Dieser Weg ist beschwerlich, spiegelt aber die Breite des Systems gut wieder und war aus diesem Grunde absolut folgerichtig.

Doch wer gefragt wird, möchte seine Punkte auch in den rechtlichen Grundlagen verankert sehen. Im Ergebnis bleibt vermutlich bei vielen Interessengruppen der fade Beigeschmack, dass „mehr“ hätte gehen können, „noch mehr“ Abstimmung vonnöten gewesen wäre. Ganz zu schweigen davon, dass mit dem Vorgehen vermutlich weniger nach links und rechts geschaut wurde, um alternative Möglichkeiten der Qualitätssicherung auszuloten.

Die am Ende – parallel zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag – verabschiedete Musterrechtsverordnung (MRVO) enthält daher einige Mängel, die aus dem studentischen Blickwinkel in der nächsten Zeit besonders wachsam verfolgt werden:

- Die Auffassung der Verordnung, dass Auflagen in Zukunft lediglich die Ausnahme bilden und inhaltlicher Natur sein sollten, stellt das Konstrukt von Empfehlungen und Auflagen generell in Frage. Eine Siegelverleihung ohne vorherige wirksame Mängelbehebung erscheint nicht sinnvoll, da als letztes verbleibendes Druckmittel allein das Versagen der Akkreditierung bleibt.
- Leider konnte sich die „Lehrverfassung“ nicht durchsetzen. Stattdessen steht mit dem neuen Begriff „Lehrleitbild“ eine abgeschwächte Variante bereit, die jedoch schon im alten Akkreditierungssystem Verwendung fand. Damit wurde auch die Chance verpasst, die vermehrt in Anspruch genommene Systemakkreditierung weiterzuentwickeln.
- Elemente, die das System kostengünstiger gestalten sollen, mindern gleichzeitig die Qualität. Dazu zählt u. a. die Erhöhung des Akkreditierungszyklus auf einheitlich acht Jahre bei Erst- und Reakkreditierung. Damit wird bereits bei einer ersten Reakkreditierung kein normaler Studierendenzklus mehr betrachtet. Des Weiteren ist die Möglichkeit, auf Vorortbegehungen verzichten zu können, unter Kostengesichtspunkten nachvollziehbar. Allerdings dürfte allgemein bekannt sein, wie viele Punkte sich erst im direkten Gespräch finden und klären lassen.
- Genauso bleibt abzuwarten, ob der Akkreditierungsrat durch die neuen Regelungen nicht zum bürokratischen Flaschenhals wird. Schließlich bedarf es nun völlig anderer Strukturen, um die Vielzahl an Verfahren betreuen und entscheiden zu können.

Bei aller Kritik ist mit dem Staatsvertrag sowie der MRVO ein erster Kompromiss gelungen – insbesondere natürlich um eine rechtlich solide Basis zu schaffen. In der

Erklärung zu §13 der MRVO kommen zudem fachbezogene Referenzsysteme zur Sprache. Möglich, dass dem System damit eine stärker inhaltliche Prüfung zugestanden wird, sodass sich Bemühungen wie etwa die der AG „Beruflichkeit und Fachlichkeit“ des Akkreditierungsrates ausgezahlt haben könnten.

Insgesamt bleibt dem Akkreditierungssystem jedoch zu wünschen, dass die festgeschriebenen Evaluationsphasen ausgiebig genutzt werden, um Schwachstellen auszumerkeln. Oder gar, das System an sich zu überdenken anstatt an einzelnen Schrauben wie dem Akkreditierungszyklus zu drehen.

Nils Barkawitz ist Studierender an der RWTH Aachen und in zahlreichen studentischen Vertretungsorganen aktiv, u. a. als Generalsekretär der Bundesfachschaftentagung Elektrotechnik; zudem wirkt er im Fachausschuss Elektro- und Informationstechnik als studentisches Mitglied mit.

Das neue Akkreditierungssystem: Länder beschließen mehr Bürokratie

Isabel Rohner

Die Arbeitgeber in Deutschland sind überzeugt, dass ein gutes akademisches Qualitätssicherungssystem für die Hochschulbildung von eminenter Bedeutung ist. Darum engagieren sie sich seit Jahren auf allen Ebenen des akademischen Qualitätssicherungssystems: im Akkreditierungsrat, in den Akkreditierungskommissionen der Agenturen und als Gutachterinnen und Gutachter in den einzelnen Verfahren. Oberstes Ziel für sie: in allen Fächern exzellent qualifizierte Absolventinnen und Absolventen, denen der Übergang in die Berufswelt und ihr weiterer beruflicher Weg möglichst gut gelingen.

Den Prozess der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses haben die Arbeitgeber darum von Beginn an eng begleitet und sowohl die Erarbeitung des neuen Staatsvertrags als auch der Musterrechtsverordnung mehrfach konstruktiv kommentiert und auf allen Ebenen bis hin zu den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder für eine sachgerechte Ausgestaltung gewonnen. Mehrfach haben sie die Länder aufgefordert, schnell und pragmatisch die fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen und zusätzliche Bürokratie unbedingt zu vermeiden. Gefolgt sind die Länder dieser Aufforderung leider nicht – im Gegenteil: Das neue Akkreditierungssystem wird die akademische Qualitätssicherung noch bürokratischer machen. Verfahren werden länger und teurer.

Warum?

Mit dem im Juni 2017 geschlossenen Staatsvertrag wurde die Entscheidungsfunktion von den zehn fachlich unterschiedlich spezialisierten Agenturen hin zum Akkreditierungsrat verschoben. Aus Sicht der Arbeitgeber war dieser Schritt für die Umsetzung des BVerfG-Beschlusses juristisch gar nicht notwendig, führt jedoch dazu, dass der Akkreditierungsrat zukünftig zum Nadelöhr wird: Ab 2018 übernimmt er

die Rolle, die vormalig die zehn fachlich unterschiedlich spezialisierten Agenturen und deren Gremien innehatten. Der Akkreditierungsrat muss zukünftig die Entscheidung über jährlich bis zu 1.200 (!) Akkreditierungsverfahren treffen (EQAR-Statistik). Hatten vormalig „nur“ das Gutachterteam, die Agentur, die Hochschule sowie die Akkreditierungskommission der Agentur mit den jeweiligen Verfahrensgutachten zu tun, werden diese zukünftig auch von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates und vom Akkreditierungsrat selber geprüft werden müssen. Der Mehrwert dieser Mehrfachprüfung? Keiner. Stattdessen: Eine unnötige Erhöhung der erforderlichen Personal- und Zeitressourcen. Das System wird aufgeblasen, ohne Verbesserung der Studiengangqualität und ohne positive Auswirkungen für die Studierenden.

Wie verändert sich die Arbeit im Akkreditierungsrat?

Selbst wenn wir davon ausgehen, dass die meisten Verfahren von den Agenturen auch weiterhin hervorragend vorbereitet werden und sich der Rat nur mit den kritischen 5 % in den Sitzungen intensiver befassen muss, wären dies 60 Verfahren im Jahr, die unter den Stakeholdern besprochen und ggf. auch beauftragt werden müssten. Machen wir uns doch einmal den Spaß und rechnen durch, was das konkret bedeuten würde: Wenn wir davon ausgehen, dass für jedes dieser kritischen Verfahren im Rat 30 Minuten Diskussionszeit nötig sind (was auch mit Blick auf die zukünftig 23 (!) Mitglieder des Akkreditierungsrates sehr ambitioniert ist...), würden hierfür allein 30 volle Stunden anfallen. Das wären vier volle Sitzungstage im Jahr – und dabei ist die für die Lektüre anfallende Vorbereitungszeit noch gar nicht einkalkuliert (handelt es sich ausschließlich um Programmakkreditierungen und lesen die Akkreditierungsratsmitglieder lediglich die 20-seitigen Gutachten ohne die Selbstberichte der Hochschulen bei 2 Minuten Lesezeit pro Seite, liegt der Auf-

wand allein hierfür bei 40 Stunden; ein 100-seitiges Gutachten zur Systemakkreditierung mit einem Leseaufwand von über 3 Stunden ist in dieser Rechnung noch gar nicht berücksichtigt). Für die Diskussion strategischer Fragen – bislang Grundlage jeder Sitzung des Akkreditierungsrates – bliebe keine Zeit. Auf diese Weise wird der Akkreditierungsrat vom strategischen Gremium zur – bestenfalls – Prüfstelle. Schlimmstenfalls wird er zu einer reinen „Abstempel- und Durchwink-Stelle“ – dann nämlich, wenn die allesamt ehrenamtlich tätigen Akkreditierungsratsmitglieder feststellen, dass ihr Engagement in keiner Weise zur Verbesserung der Qualität an Hochschulen beiträgt und die anfallenden bürokratischen Aufgaben gar nicht anders zu bewältigen sind. Bleibt noch die Frage, was passiert, wenn der Rat Auflagen ausspricht: Wie – und wann? – sollen diese vom Akkreditierungsrat, der die Situation vor Ort gar nicht kennt, überprüft werden?

Und die Hochschulen?

Die sollten sich am besten jetzt schon darauf einstellen, dass sich Verfahren durch das Nadelöhr Akkreditierungsrat verlängern und verteuern werden und sie zukünftig mit den Agenturen und dem Rat auch noch zwei unterschiedliche Ansprechpartner haben. Gut, dass zumindest der Akkreditierungszeitraum für Programm- und Systemakkreditierungen auf acht Jahre erhöht wird. Acht Jahre bedeuten aber zugleich zwei „Generationen“ von Studierenden... Umso wichtiger, dass Hochschulen die akademische Qualitätssicherung – trotz der neuen Bürokratie! – ernst nehmen, sich sukzessive verbessern und ihre Kontakte und Netzwerke zu (regionalen) Unternehmen und strategischen Partnern auch für die Qualitätssicherung nutzen. Auch der neue Staatsvertrag lässt in diesem Punkt zu recht keine Zweifel: Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen.

Was also ist zu tun?

Agenturen und Hochschulen müssen die Programm- und Systemakkreditierungen in der Praxis so gestalten, dass im Verfahren festgestellte Mängel von den Studiengängen bzw. Hochschulen bereits behoben werden, bevor das Verfahren dem Rat zur finalen Entscheidung vorgelegt wird. Leider haben die Länder im Staatsvertrag und in der Musterrechtsverordnung versäumt, die Rolle der Agenturen dezidiert in diesem Sinne zu definieren. Doch nur so kann gewährleistet werden, dass der Akkreditierungsrat arbeitsfähig bleibt. Das erfordert von Agenturen und Hochschulen eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Gibt's auch etwas Positives am neuen System?

Ja, da ist tatsächlich etwas. Mit der Verschiebung der Entscheidungsfunktion weg von den Agenturen hin zum Akkreditierungsrat verliert der umstrittene „Siegel-Beschluss“ des Akkreditierungsrates seine Gültigkeit. Dieser hat es den Agenturen bislang verboten, parallel zu einem Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates auch noch agentureigene Siegel zu vergeben und schrieb die strikte Trennung der Verfahren vor. Da die Agenturen zukünftig jedoch nicht mehr die formale Entscheidung über das Siegel des Akkreditierungsrates fällen, öffnet sich hier ein Raum für Innovation und Wettbewerb –

und eine Chance für die Agenturen, den Hochschulen zu beweisen, dass die Vergabe agentureigener Siegel weit weniger bürokratisch ist als beim Akkreditierungsrat.

Dr. Isabel Rohner ist seit 2013 für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) als Referentin für Hochschulpolitik tätig; sie berät im Akkreditierungsrat die beiden arbeitgeberseitigen Vertreter/innen und ist Mitglied in verschiedenen AGs des Rates und war zuvor an verschiedenen Hochschulen in Wissenschaft und Verwaltung tätig.

Neugestaltung des Akkreditierungssystems

Nicole Saverschek

TU9, die Allianz führender Technischer Universitäten, begrüßt den Versuch der Kultusministerkonferenz, das deutsche Akkreditierungssystem zu reformieren. Die vorgelegte Musterrechtsverordnung gem. Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag trägt jedoch wenig zu einer wirklichen Reform bei und bedarf dringend einer Weiterentwicklung.

Die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung universitärer Lehre ist eine zentrale Aufgabe der TU9-Universitäten. Hierfür wurden effiziente Strukturen und Verfahren implementiert, um Einrichtung, Betrieb und Fortschreibung von Studienangeboten zu steuern und zu begleiten. Seit nunmehr fast 15 Jahren gehen die TU9-Universitäten in ihren Bundesländern als gute Beispiele für die Qualitätsentwicklung voran. Sie konnten dabei auch Vorbehalte gegenüber der Akkreditierung innerhalb der Universitäten sowie in der Gesellschaft abbauen, partnerschaftliche Qualitätsdiskurse in den Hochschulen etablieren und ihre Qualitätsmanagementsysteme verfestigen. Sie generierten anerkannte Best Practices der Umsetzung des Bologna-Prozesses und der Akkreditierung von Studiengängen.

Die TU9-Universitäten begrüßen daher das Anliegen der Länder, eine tragfähige, verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für länderübergreifend anerkannte Akkreditierungen mit dem Ziel der Qualitätssicherung hochschulischer Lehre zu schaffen, in der auch die während der letzten Jahre gewonnene Erfahrung und maßgebliche Weiterentwicklung der gelebten Praxis der Akkreditierung – sowohl hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Regelungen als auch hinsichtlich der prozeduralen Regeln für den Ablauf von Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen - ihren Niederschlag finden. Einige der bisherigen Vorgaben zur Akkreditierung erwiesen sich als kontraproduktiv und behinderten die Weiterentwicklung moderner Lehre und Didaktik, womit nun die Chance besteht, für ein zukunftsfähiges Akkreditierungssystem erforderliche Adjustierungen vorzunehmen.

Die Festlegungen der Musterrechtsverordnung (MRVO) vom 07.12.2017 erfüllen diesen Anspruch jedoch nicht. Sie bleiben aufgrund ihrer kleinteiligen, aus teilweise schon recht alten Dokumenten übernommenen Regeln hinter dem bereits erreichten Stand der Professionalisierung des Qualitätsmanagements in der Hochschullehre zurück und ignorieren die an den TU9-

Universitäten gewonnenen Erfahrungen mit moderne Lehre behindernden Zwängen. Nach 15 Jahren erfolgreicher Professionalisierung der Hochschullehre wünschen wir uns eine Diskussion über die Balance zwischen der Autonomie der Hochschulen und den sehr engmaschigen Akkreditierungsregeln der KMK.

Mit dem vorliegenden Regelwerk wird versucht, den gesamten deutschen Hochschulraum mit allen seinen verschiedenen Hochschultypen und Fächerstrukturen über einen Kamm zu scheren. Eine differenzierte Betrachtung wäre erforderlich, um den Anforderungen der Technischen Universitäten mit ihrem spezifischen Fächerportfolio gerecht zu werden.

Als führende Technische Universitäten in Deutschland bewegen sich die TU9-Universitäten in einem kompetitiven internationalen Rahmen und benötigen Flexibilität und den Zugang zu international gängigen Formaten, um im weltweiten Wettbewerb um die klügsten Köpfe der Lehrenden wie Studierenden erfolgreich zu sein. Demgegenüber stellen wir fest, dass die deutschen Regeln gegenüber dem europäischen Rahmen, der über die „European Standards and Guidelines“ und den „ECTS Users' Guide“ gesteckt wird, deut-

lich enger gefasst werden. Die einengenden und starren Regeln erschweren nicht nur die Gestaltung von Modulen, die Berücksichtigung moderner Didaktik und die Konzeption von Studiengängen. Sie beeinträchtigen insbesondere auch die Internationalisierung der Hochschulen, sowohl in der Kooperation mit Partnern im euro-

päischen und noch mehr im globalen Hochschulraum als auch in der Bereitstellung international attraktiver Lehrangebote.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass mit der vorliegenden Fassung der MRVO eine Chance vertan wurde, den Universitäten die Freiräume zur Gestal-

tung ihrer Studiengänge zu schaffen, die für eine didaktisch moderne und international ausgerichtete Lehre erforderlich sind.

Dr. Nicole Saverschek ist
Geschäftsführerin der TU9

Ende gut, alles gut? – Zur Reform des Akkreditierungssystems aus der Sicht des Praktikers*

Siegfried Hermes

Im Februar 2016 befand das Bundesverfassungsgericht, dass das deutsche Akkreditierungssystem bis dahin auf einem rechtlichen Fundament ruhte, das verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht genügte. Als es dem zuständigen Landesgesetzgeber aufgab, einen verfassungskonformen Rechtsrahmen für das System zu entwickeln, verbanden alle beteiligten Akteure hohe Erwartungen mit dem nachfolgenden Normierungsprozess. Die Akkreditierungsverfahren – vor allem die der Programmakkreditierung – sollten kürzer werden, sie sollten unbürokratischer sein, weniger eingreifend und nicht zuletzt kostengünstiger, mit einem Wort: effizienter im Hinblick auf das erklärte Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen.

Inzwischen liegen mit dem sog. Studienakkreditierungsstaatsvertrag und einer Musterrechtsverordnung (MRVO) zu dessen Umsetzung die rechtlichen Instrumente der Reform des Akkreditierungssystems vor, auch wenn die MRVO als der für die Akkreditierungspraxis wesentliche Ordnungsrahmen durch entsprechende Rechtsverordnungen in allen 16 Bundesländern erst noch umgesetzt werden muss. Haben sich die hohen Erwartungen nun erfüllt? Das ist nicht einfach zu beantworten, denn natürlich müssen sich die Neuregelungen in der Praxis erst einmal bewähren können. Aus Sicht des Praktikers sind aber dennoch Zweifel zumindest in einigen zentralen Punkten angebracht.

Das Verfahren

Ist das Verfahren durch die jetzt gewählte Konstruktion mit dem Akkreditierungsrat als in nationalen Verfahren letztentscheidender Instanz vereinfacht worden? Was man sagen kann ist, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Hochschulen, Rat und Agenturen und vor allem auch die Rechtsnatur der Entscheidungen (Verwaltungsakte) eindeutig geklärt sind. Für die Hochschule hat das aber eben auch zur Folge, es künftig mit zwei Vertragspartnern pro Verfahren zu tun zu haben: mit der Agentur, die das Verfahren bis zur Erstellung des „Sachverständigengutachtens“ begleitet, und dem Akkreditierungsrat, der dann auf der Basis dieses Gutachtens die Akkreditierungsentscheidung in Form eines Verwaltungsakts trifft. Die Entscheidungswege werden dadurch nicht kürzer, sondern u. U. länger. Die laterale Entscheidungskomplexität von auf einer Organisationsebene operierenden Agenturen wird in eine vertikale übersetzt – mit allen damit einhergehenden organisatorischen und zeitlichen Hürden (Stichwort „Nadelöhr“funktion des Akkreditierungsrates). Mit Routinisierung wird dabei als Faktor der Komplexitätsreduktion – das zeigen die Begründungen zu Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung – fest gerechnet, und standardisierte Prüfberichts- und Gutachtenraster sollen das Mittel dafür sein. Ist das aber diejenige Form der Effizienzsteigerung, die man wollen sollte, wenn man zugleich eine erhöhte Wirksamkeit der Verfahren im Sinne der Qualitätssicherung und -verbesserung anstrebt?

Von einer gezielten „Deregulierung und Effizienzsteigerung“, die durch die Verfahrensteilung und Entscheidungskompetenz des Akkreditierungsrates erreicht werde, sprechen die Motive des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, „da auf diese Weise eine konsistente Entscheidungspraxis auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien gefördert wird, indem die bisher häufig unterschiedlichen Agenturstandards entfallen“. Das ist ein Schluss, der nur deshalb so eingängig und plausibel scheint, weil er m.E. auf einer ostentativ ausgestellten falschen Prämisse beruht. Für die Vergabe des *Siegels des Akkreditierungsrates* konnten die Agenturen noch nie auf eigene Standards zurückgreifen, die sie hätten zur Anwendung bringen können (solange und soweit sie vom AR nicht mit den von ihm verbindlich erklärten Kriterien und den KMK-Vorgaben als vereinbar betrachtet wurden). Der Ermessensspielraum hingegen, den sie bzw. die eingesetzten Gutachterteams bei der Auslegung der Regeln hatten, und den im Sinne der Qualitätsentwicklung von Studiengängen zu nutzen bspw. der Wissenschaftsrat in seinem Akkreditierungs-Gutachten ausdrücklich ermutigt, wird auch künftig zentraler Bestandteil einer vernünftigen Regelanwendung im Rahmen der Qualitätssicherung sein.

Qualitätssicherung durch Checks und Balances

Was also bewerkstelligt die Konsistenz der Entscheidungen? Standardisierte Be-

richte leisten das nicht per se. Hier kommt vielmehr ein agenturinternes Organisationselement zum Tragen, dass die Motive von Staatsvertrag und MRVO stark in den Hintergrund rücken und explizit mit der angestrebten Kostenersparnis verknüpfen: eine Gremienstruktur mit (in einigen Fällen) eigenen Fachausschüssen und (regelmäßig) eigenen Akkreditierungskommissionen. Erst das Wirken dieser Organe im Sinne institutioneller „checks and balances“ gewährleistet bisher ja die verfahrens- und studiengangübergreifende Konsistenz von Akkreditierungsentscheidungen in einem zuverlässig erwartbaren Maße. Die Motive zum Staatsvertrag tun aber so, als könne künftig zur Not auch darauf verzichtet werden, „da die Verfahren [aufgrund der Entscheidungsfunktion des AR] bei den Agenturen weniger komplex angelegt werden können und der Aufwand sich damit reduziert“. Ein fast zynisches Argument, wenn man bedenkt, dass auch künftig die substantielle Qualitätssicherung bei den Agenturen liegt, der Akkreditierungsrat nicht selbst die Verfahren organisiert und durchführt und auch keine Gremienstruktur besitzen wird, die in der Lage wäre, eine vergleichbar qualitätssichernde Funktion für die Einzelverfahren zu übernehmen, wie das bisher die Gremien der Agenturen tun.

Da außerdem, wie das in der Begründung zur MRVO heißt, „Auflagen künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen“, stellt sich schon die Frage, wer denn diese Art von mängelbeseitigender Qualitätssicherung gewährleisten soll, bevor die Entscheidung an den Akkreditierungsrat kommt. Wenn aber mängelfreie Studiengänge künftig der Normalfall von Akkreditierungsentscheidungen und die Aufwertung der „Akkredite“ zu Verwaltungsakten mehr sein soll als prophylaktische Konfliktvermeidung, dann wird die Aufgabe der Agenturen in der Entscheidungsvorbereitung eher von noch mehr Verantwortung geprägt und keinesfalls weniger komplex sein. Vor diesem Hintergrund wirken die genannten Entscheidungen und Entscheidungsbegründungen von Staatsvertrag und MRVO bestenfalls unrealistisch.

Optionale Vor-Ort-Begehung und längere Akkreditierungsfristen

Als weiteren kostensparenden Faktor führen Staatsvertrag und MRVO die Verlängerung der Akkreditierungsfristen auf nun einheitlich acht Jahre an. Gegen die Vereinheitlichung von Akkreditierungslaufzeiten ist nichts einzuwenden, da sie den Hochschulen in vielen Fällen umständliche formale Anpassungsprozesse erspart. Im internationalen Vergleich ist eine achtjährige Akkreditierungsperiode zwar relativ lang, doch signalisiert sie auch das Vertrauen in die Qualitätsverantwortung der Hochschulen für ihre Studiengänge. Das ist ein grundsätzlich zu begrüßender Ansatz. Betrachtet man freilich die (Programm-)Akkreditierung einmal nicht so sehr aus dem Blickwinkel der externen Qualitätskontrolle, sondern dem der Qualitätsentwicklung, dann schmälert die lange Akkreditierungsperiode auch die (wünschenswerten) Möglichkeiten, über die Außensicht von Experten der Qualitätsentwicklung von Studiengängen neue Impulse zu geben oder ungewollte Fehlsteuerungen zu beheben.

Gerade mit Blick darauf offenbart sich bei der Behandlung der Reakkreditierung durch Staatsvertrag und MRVO ein merkwürdig statisches Verständnis von Studiengängen und deren Entwicklung. Die Reakkreditierung soll wie die Konzeptakkreditierung grundsätzlich auch ohne erneute Vor-Ort-Begehung möglich sein. Gerade so, als schlossen Reakkreditierungsentscheidungen an einem seit ihrer Vorakkreditierung unveränderten Zustand der Studienprogramme an – weshalb in der Regel auf die einmal festgestellte Qualität eines Studiengangs vertraut werden könne. Das aber widerspricht jeder Erfahrung. Es ist doch vielmehr so, dass im Rahmen von Reakkreditierungen erstmals substantiell überhaupt etwas über die Wirklichkeit, den Erfolg und die Weiterentwicklung von Studiengängen gesagt werden kann. Die Fachexperten der Gutachterteams haben – anders als im Rahmen der sog. Konzeptakkreditierung noch nicht angelaufener Studiengänge oder der Erstakkreditierung vielfach gerade erst in Betrieb genommener Programme – zum ersten Mal die Gelegenheit, einen genaueren

Blick darauf zu werfen, wie sich Qualitätsziele und Curriculum, Studien- und Prüfungsorganisation und Qualitätssicherung in einem Studiengang darstellen. Und ausgerechnet das sollen sie nun aus Gründen der Kostenersparnis ohne Vor-Ort-Begehung tun (können)? Das ist eine aus der Sicht des Verfassers allzu sehr auf den Applaus der Adressaten zielende, aber dem Zweck des (Reakkreditierungs-)Verfahrens wenig angemessene Entscheidung. Hier wie an anderen Stellen von Staatsvertrag und MRVO hat man den Eindruck, dass bei dem Versuch, den unterschiedlichen und teils disparaten Zielsetzungen der Neuordnung gleichzeitig gerecht zu werden, gleichsam das „Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ worden ist. Nicht von ungefähr ist die Vor-Ort-Begehung in vielen internationalen Qualitätssicherungssystemen obligatorischer Bestandteil erst des Reakkreditierungsverfahrens.

Unverbindlichkeit fachbezogener Referenzrahmen

Gegenüber den früheren Regeln sind die Aussagen von Staatsvertrag und MRVO zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, die in der (Programm-)Akkreditierung Anwendung finden sollen, erstaunlich konkret. Es ist bereits vielfach (auch in diesem Newsletter) lobend hervorgehoben worden, dass mit der systematischen Berücksichtigung des fachlich-inhaltlichen Diskurses auf der nationalen und ggf. internationalen Ebene bei der Konzeption und Weiterentwicklung der Studienprogramme (§ 13 Abs. 1 MRVO) das Thema Fachlichkeit endlich den ihm gebührenden Platz im rechtlichen Akkreditierungsfundament erhalten habe. Sogar fachliche Referenzsysteme erlaubt die MRVO zur Begutachtung heranzuziehen. Das wirkt in der Tat zunächst wie ein großes Zugeständnis gegenüber einer zentralen und von vielen Seiten an den Akkreditierungsrat herangetragenen Forderung. Aber auch in diesem Punkt bleiben die Aussagen ausgesprochen wage und lassen die Akteure durchaus im Unklaren über die Folgen für die Akkreditierungspraxis. Die systematische Berücksichtigung im Sinne der MRVO, so heißt es in der Begründung, umfasse „die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Re-

ferenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung“. Was soll das aber heißen? Worin erweist sich die „kritische Reflexion“ und „kontinuierliche Auseinandersetzung“? Nach aller Erfahrung haben Experten nicht selten unterschiedliche Vorstellungen darüber, was die fachlich-inhaltlichen Standards ihrer Disziplin sind. Wann und welche fachlichen Referenzrahmen, die insoweit als gemeinsamer Nenner der konkret anzuwendenden Kriterien dienen könnten, faktisch eingesetzt werden können und unter welchen Voraussetzungen das ggf. zu geschehen hat, lässt die MRVO aber vollständig offen. Und selbst wenn Referenzrahmen konkret benannt wären, bliebe fraglich, wie eine verfahrensübergreifende Konsistenz der Entscheidungskriterien und Entscheidungen erreicht werden soll, wenn deren Anwendung „nur“ optional nach Ermessen der Hochschulen erfolgte. Auch hier scheinen die Aussagen zur Konkretisierung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vor allem darauf bedacht, die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts herausgehobene Wissenschaftsfreiheit nicht zu tangieren, was nachvollziehbar ist, aber auch ins Leere läuft, solange versäumt wird, den Agenturen und GutachterInnen eine klare Bewertungsgrundlage an die Hand zu geben.

Aufwertung der Gutachtertätigkeit

Die besondere Wertschätzung, die die Gutachtertätigkeit im Staatsvertrag und in der Musterrechtsverordnung erfährt, gehört sicher zu den Aktiva der Reform. Doch haben die Länder davor zurückgeschreckt, die Gutachterrolle nicht nur formal aufzuwerten und Anregungen zur weiteren Professionalisierung zu geben, sondern dies auch mit praktischen Konsequenzen überzeugend zu untermauern. So werden die Anforderungen an die Qualifikation und Auswahl der Gutachter durch die Orientierung an einem von der HRK zu definierenden Standard fixiert. Möglichkeiten einer deutlich gesteigerten öffentlichen und innerhochschulischen Anerkennung der Gutachtertätigkeit, die etwa in Freistellungen für gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen von Akkreditierungsverfahren, Lehrdeputatsermäßigungen o. ä. liegen könnten, bleiben hingegen ein schmerzliches Desiderat, sicher auch, weil sie mit dem erklärten Ziel der Kostenreduzierung der Verfahren nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen sind.

Eine Zwischenbilanz

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die Musterrechtsverordnung sind keine leichte Lektüre. Die Hoffnung, dass

insbesondere im Rahmen der Musterrechtsverordnung der ernsthafte Versuch unternommen wird, den undurchdringlichen Dschungel an Akkreditierungsregeln zu durchforsten, auf das Nötige zurückzuführen und ein „lichtes“, klares System von Regeln für die Akkreditierung von Studienprogrammen und Qualitätsmanagementsystemen zu schaffen, ist aus Sicht des Verfassers in grundlegenden Punkten enttäuscht worden. Im Ergebnis könnte ein verstärkter „Trend zur Systemakkreditierung“, der in der Musterrechtsverordnung als weiterer möglicher Kostenreduzierungsfaktor angeführt wird, gewollt oder ungewollt, ein faktisches Resultat der Neuordnung auf dieser Grundlage sein. Ob das langfristig im Sinne der Qualitätsentwicklung von Studiengängen ist, sei dahingestellt. Staatsvertrag und MRVO sind daher weit davon entfernt, die beste aller Akkreditierungswelten zu konstruieren. Bleibt zu hoffen, dass es den Beteiligten gelingt, in der Umsetzung wenigstens eine bessere zu schaffen.

Siegfried Hermes ist Senior Project Manager der ASIIN e.V.

* Der Beitrag gibt die Position des Verfassers wieder, nicht die der Redaktion oder der ASIIN.

Apropos *Internationalisierung* der Hochschulen – Anmerkungen zu einem vieldeutigen Begriff

Siegfried Hermes

„Internationalisierung“ gehört seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zum unverzichtbaren Begriffsinventar von Strategiekonzepten, Zielvereinbarungen und Studiengangdesigns deutscher Hochschulen und Fakultäten/Fachbereiche. Die Karriere des Begriffs ist dabei eng verbunden mit dem sog. Bologna-Prozess im europäischen Bildungsraum und dem in seinem Gefolge in Deutschland etablierten Akkreditierungssystem für Studiengänge. Im Mittelpunkt dieses Reformprozesses stehen die

Vergleichbarkeit und internationale Anerkennungsfähigkeit von akademischen Bildungsabschlüssen. Damit eng zusammenhängend ging und geht es darum, die akademische und professionelle Mobilität von Studierenden, Absolventen und Lehrenden zu steigern. *Internationalisierung* ist m.a.W. das begriffliche *perpetuum mobile* auf dem Weg zu einer europäisch und international vernetzten akademischen Community.

Bei näherem Hinsehen entpuppt sich Internationalisierung im Hochschulbereich jedoch als äußerst schillerndes Konstrukt,

das Vieles, auch Heterogenes, unter ein gemeinsames begriffliches Dach zwingt. Da das Konzept längst einen eigenständigen Stellenwert im Qualitätsverständnis der Hochschulen gewonnen hat, macht es Sinn, sich einmal genauer anzusehen, was alles (mit-)gemeint ist, wenn heute von „Internationalisierung“ im Hochschulkontext die Rede ist.

Gibt es eine brauchbare Definition?

„Internationalisierung“ als komplexer Zusammenhang von (individuellen und kollektiven) Akteuren, Entscheidungen, Hand-

lungen, Prozessen und Mitteln mit dem Ziel, eine spezifisch internationale Ausrichtung zu implementieren oder zu fördern, bezieht sich auf alle Ebenen des Wissenschaftssystems: die systemische, die institutionelle sowie die der individuellen Akteure. Jede definitorische Bemühung sollte daher Jane Knights Ratschlag beherzigen: „Thus it is important that a definition does not specify the rationales, benefits, outcomes, actors, activities, or stakeholders of internationalization as these elements vary across nations and from institution to institution. The critical point is that the international dimension relates to all aspects of education and the role that it plays in society.“ (Knight, 2003, S. 2) Bei dem Versuch, den Gegenstand von „Internationalisierung“ begrifflich zu bestimmen, knüpfen denn auch viele Studien in der einen oder anderen Form an einen frühen Vorschlag der Autorin an: „Internationalisation is the process of integrating an international/intercultural dimension into the teaching, research and service functions of the institution“ (Knight, 1994, zit. bei Fielden, 2007, S. 6). Diese Definition vereint verschiedene Vorzüge.

Zum einen stehen naturgemäß die Hochschulen selbst im Mittelpunkt der Frage nach „Internationalisierung“ im Hochschulbereich. Sie sind die *Institutionen*, in denen diese angestrebt wird bzw. gefördert werden soll, und an sie richtet sich ggf. die Frage, in welchem Ausmaß das Ziel erreicht worden ist.¹ Daraus erklärt sich der überwiegend institutionelle Fokus der Forschung, wobei die systemischen (politischen, ökonomischen, rechtlichen) Randbedingungen meist gegenstandsbezogen einbezogen werden. Politische, gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen, die für die Internationalisierung relevant sind, wie der Bologna-Prozess oder die sog. Globalisierung, werden dementsprechend soweit in die Analyse einbezogen, als sie sich für die Hypothesenbildung plausibel heranziehen und empirisch überprüfen lassen (hierzu beispielhaft:

Huisman & van der Wende, 2004). Zum anderen wird durch die ausdrückliche Thematisierung der *kulturellen Dimension* („intercultural dimension“) auch die Unterscheidung von innengeleiteten (d. h. auf die Heimathochschule bezogenen) und außergeleiteten (d. h. auf die Partnerhochschule/n gerichteten) Internationalisierungsaspekten nahegelegt.

Weiterhin berücksichtigt die Definition neben der Lehre auch die Forschung² und die administrative Ebene, die als weitere Kernprozesse der Hochschulen deren Internationalisierungsaktivitäten fördern oder auch behindern können. Dass Internationalisierung schließlich per definitionem als *Prozess* aufgefasst wird, ermöglicht es nicht nur, nach der Reichweite oder Intensität zu fragen, mit der Hochschulen internationalisiert sind, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, system- oder institutionenbezogen „Entwicklungsstadien“ der Internationalisierung zu identifizieren.

Dichotomien der Internationalisierung

Die Diskussion um die Internationalisierung im Hochschulbereich bzw. die Internationalisierung von Hochschulen ist auffällig geprägt durch eine Reihe von Dichotomien – sich wechselseitig ergänzenden und teilweise überlagernden Begriffspaaren. Internationalisierung vs. Globalisierung (häufig ergänzt um das Konzept einer „Europäisierung“), Kooperation vs. Konkurrenz, Vielfalt vs. Einheit sowie Struktur vs. Kultur sind dabei diejenigen Begriffspaare, an denen man wesentliche Aspekte des Diskurses festmachen kann.

Internationalisierung versus Globalisierung

Mit diesen Stichworten wird auf die sich schnell wandelnden politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen Bezug genommen, denen sich die Gesellschaften und ihre Hochschulen

bei ihren Internationalisierungsbemühungen seit dem Beginn des neuen Jahrtausends stellen müssen. Die Forschung greift hier nicht zuletzt auf Ergebnisse der gesellschaftswissenschaftlichen Globalisierungsdebatte und -theorien und insbesondere auf die Nationalstaatsdiskussion der Jahrhundertwende zurück (statt aller: Albrow, 1998). Leitend ist die Vorstellung, dass „Internationalisierung der Hochschulen“ in den 1990er Jahren auf nationalstaatlicher Grundlage gedacht wurde. Die politischen, ökonomischen, rechtlichen und kulturellen Systeme dieser Nationalstaaten waren durch eine zunehmende internationale Vernetzung und (im europäischen Kontext) Verflechtung gekennzeichnet; die dafür grundlegenden, grenzüberschreitenden Aktivitäten im Hochschulbereich und anderswo in erster Linie kooperativ ausgerichtet. Im Zeitalter der Globalisierung dagegen, so die Annahme, werden Nationalstaaten und staatliche Grenzen substantiell bedeutungslos und anachronistisch. Die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Akteure begegnen sich in einem global entgrenzten Raum vorrangig im kompetitiven Modus, als „Wettbewerber“, und nur wo nötig und möglich auch durch Kooperation („strategic alliances“). Internationalisierungsstrategien der Hochschulen müssen sich der veränderten Lage anpassen, indem sie insbesondere ihren Operationsmodus von Kooperation in Forschung und Lehre, Austausch von Lernenden und Lehrenden sowie Netzwerkbildung umstellen auf die Konkurrenz um Studierende, Einnahmen, Wissenschaftler, Bildungsmärkte etc. (Scott, 2004, S. 27f.; Luijten-Lub/Huisman/van der Wende, 2005, S. 11ff.).

Kooperation versus Konkurrenz

Man sieht, wie hier das zweite Begriffspaar „Kooperation versus Konkurrenz“ in das durch die Globalisierungsdebatte abgesteckte thematische Feld hineinreicht und Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit von

¹ Vgl. z. B. die Internationalisierungs-Indikatoren des europäisch-geförderten Projekts IMPI (Indicators for Mapping and Profiling Internationalisation, 2009 – 2012; verfügbar unter: http://www.impi-toolbox.eu/pdf/full_list_of_indicators.pdf (abgerufen am 05.03.2018).

² Mit Blick auf den internationalen Anspruch, den Forschung per se hat, kann sie aus dem jeweils zugrunde gelegten Internationalisierungsverständnis auch ausgeklammert werden (so z. B. Wächter/Ollikainen/Hasewend, 1999, S. 12).

Bildung als ökonomischem Gut zur Erzielung von Positionsgewinnen auf den diversen Märkten mit zentralen Zielsetzungen der Internationalisierung im Sinne des Bologna-Prozesses aufwirft. Wie verträgt sich die ökonomische Sicht auf Studienprogramme als Bildungsprodukte zur Erschließung neuer Einnahmequellen (Studiengebühren) mit dem zentralen Bologna-Ziel, die Studierendenmobilität innerhalb Europas, aber auch weltweit zu fördern? Insbesondere dann, wenn die Studiengebühren vor allem von Studierenden aus Ländern aufgebracht werden sollen, die ökonomisch, technologisch und wissenschaftlich den Hochschulen der fortgeschrittenen Industrienationen (noch) nicht ebenbürtig sind? Wie passt das Ziel, die Mobilität auch der eigenen Studierenden zu erhöhen, mit der aus der Ökonomisierung von Bildung abzuleitenden Konsequenz zusammen, Internationalisierungsaktivitäten vor allem auf die Gewinnung ausländischer Studierender zu konzentrieren? Wie ist der Widerspruch aufzulösen zwischen hochkompetitiven Hochschulsystemen, die sich durch Reputationsdividenden zunehmend vertikal differenzieren und den Studierendenaustausch faktisch auf bestimmte soziale Schichten beschränken, und dem Bologna-Ziel, die Studierendenmobilität innerhalb Europas und darüber hinaus möglichst offen und unbeschränkt zu gestalten (vgl. Huisman/van der Wende, 2005; Teichler, 2009)?

Als gleichsam regionale Perspektive ist das in diesen Fragen aufgerufene Konzept der „Europäisierung“ in die Diskussion um Internationalisierung/Globalisierung von Hochschulsystemen und Hochschulen eingelagert. Gemeint ist damit vor allem der im Rahmen der Bologna-Deklaration initiierte Prozess einer zunehmenden Harmonisierung der Bildungssysteme in einem „Europäischen Bildungsraum“ auf der Basis intensiven Studierenden- und Lehrendenaustauschs, kooperativer Hochschulstrukturen und zunehmender Netzwerkbildung zwischen den beteiligten Institutionen. Indem jedoch die wesentlichen Akteure, also vor allem die Europäische Union und die Mitgliedsländer als Träger des Bologna-Prozesses, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und Wissenschaft als maßgebliches bildungs-

politisches Ziel proklamieren, verbindet sich mit der „Europäisierung“ von Hochschulbildung neben der kooperativen auch eine kompetitive Komponente, so dass das Thema sowohl im Kontext der Internationalisierung wie dem der Globalisierung diskutiert wird (z. B. van der Wende et al., 2005, S. 202).

Einheit vs. Vielfalt

„Europäisierung“ im Sinne einer Harmonisierung von Hochschulsystemen, Studienstrukturen, Studienprogrammen und Qualitätsanforderungen ist gleichzeitig der Bezugspunkt für die Identifikation eines weiteren Dilemmas, das im Kontext der Internationalisierung verhandelt wird und das treffend mit dem Begriffspaar „Einheit versus Vielfalt“ bezeichnet werden kann. So ist mit allen Internationalisierungsbemühungen, ob in der Binnenperspektive auf die Heimathochschule oder in der Außenperspektive auf die Partnerhochschule, immer die Intention verbunden, durch Interaktion und Kommunikation Interkulturalität erfahrbar zu machen und interkulturelle Kompetenzen (Kenntnisse von kulturellen Traditionen anderer Nationen und Fremdsprachenkenntnisse) zu vermitteln. Die Harmonisierung und Standardisierung von Hochschulsystemen und Studienstrukturen sowie die Konzentration auf die englische Sprache als Unterrichtssprache erschwert aber genau das und konterkariert damit zugleich Anreize, die innereuropäische Studierendenmobilität zu steigern.

Die im Kontext der „Europäisierung“ der Bildungs- und Hochschulsysteme diskutierten widersprüchlichen Tendenzen von Einheit und Vielfalt verweisen mit der kulturellen Dimension von Internationalisierung („interkulturelle Erfahrungen/Kompetenzen“) auf ein weiteres zentrales Forschungsthema, das mit dem Begriffspaar „Struktur versus Kultur“ umschrieben werden kann. So wird die Notwendigkeit gesehen, neben den strukturellen Faktoren und Kennzahlen der Internationalisierung³ deren kulturelle Dimension stärker zu fokussieren, die u. a. die Ausprägung von spezifischen Werthaltungen und auf dieser Grundlage z. B. die Integration von ausländischen Studierenden und Lehrenden in die Hochschule umfasst (Spencer-Oa-

tey/Dauber, 2015; Hahn, 2005, S. 34). Hier liegt der Forschungsfokus auf den Formen der Kooperation zwischen den Partnerhochschulen, der Art der Integration von ausländischen Lehrenden und Studierenden in die Hochschulgemeinschaft und auf den darin zu Tage tretenden Werthaltungen, die als wesentliche Aspekte einer „echten“ Internationalisierung und als Voraussetzungen interkultureller Erfahrungen und Kompetenzen begriffen werden.

Entwicklungspfade der Internationalisierung

An diese Forschungsthemen anknüpfend und sie teilweise überlagernd lassen sich in der Forschung Ansätze ausmachen, die Internationalisierung im Hochschulbereich theoretisch als Entwicklungsgeschichte zu konzeptualisieren, als „theory of developmental stages of internationalization“ (Ulrich Teichler). Die Ansätze können dabei eher holistischer Natur sein (System-, Institutionen- und individuelle Akteurs-Ebene gleichermaßen umfassend) oder primär auf die Hochschulen, also die institutionelle Ebene, ausgerichtet.

Im Vordergrund einer Entwicklungsgeschichte im erstgenannten Sinne steht dabei die Frage, welche qualitativ unterscheidbaren Entwicklungsstadien der Internationalisierung von Hochschulen sich seit den 1990er Jahren identifizieren lassen und welchen Faktoren die feststellbaren qualitativen Veränderungen zugeordnet werden können. Als deutlich abgrenzbare Entwicklungsstadien gelten in diesem Modell z. B. die Entwicklung von eher „vertikalen“ Austauschbeziehungen (Nachfrage nach einem „höherwertigen“ Auslandsstudium verbunden mit einem normativen Anpassungsdruck an die Studienstrukturen und -bedingungen des Gastlandes) hin zu stärker „horizontalen“ Austauschbeziehungen „auf Augenhöhe“ sowie die Entwicklung von eher akzidentuellen Internationalisierungsaktivitäten individueller Akteure hin zu systematischen Internationalisierungspolitikern und strategisch ausgerichteten Internationalisierungskonzepten kollektiver Akteure.

Ein Beispiel für ein institutionenbezogenes Entwicklungsstadienmodell geben dem-

gegenüber Spencer-Oatey und Dauber (2015). Im Fokus ihres Modells steht die Frage, welche qualitativ unterscheidbaren Stufen sich aus den Prozessen der Internationalisierung von Hochschulen idealtypisch konzipieren lassen, wobei sie Stufen der strukturellen und kulturellen Internationalisierung unterscheiden. Die am weitesten entwickelte Form der Internationalisierung wird begrifflich an die Entstehung von interkulturellen Gemeinschaften auf der Grundlage des intensiven Austauschs mit und der Integration von ausländischen Studierenden und Lehrenden an den „internationalisierten“ Hochschulen geknüpft.

Fazit

Schon dieser sehr kursorische Überblick zur Internationalisierungsforschung der beiden vergangenen Jahrzehnte zeigt, als wie wenig selbsterklärend sich der scheinbar eindeutige Begriff der Internationalisierung in der Bildungs- und Wissenschaftsforschung erweist. Und vor allem verdeutlicht er, wie wichtig ein in dieser Hinsicht klares Qualitätsverständnis nicht zuletzt dann ist, wenn „Internationalisierung“ selbst zu einem prominenten Qualitätsziel der Hochschulen avanciert und damit auch in das Blickfeld interner und externer Qualitätssicherung gerät.

Literatur

Albrow, Martin: Abschied vom Nationalstaat: Staat und Gesellschaft im globalen Zeitalter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1998.

Fielden, John: Global Horizons for UK Universities. London: Council for Industry and Higher Education, 2007.

Hahn, Karola: German Universities in the process of globalisation, Europeanisation and internationalisation. In: Huisman, van der Wende (eds.), On Cooperation and Competition II, 2005, S. 19-38.

Huisman, Jeroen; van der Wende, Marijk (eds.): On Cooperation and Competition: National and European Policies for the Internationalisation of Higher Education. Bonn: Lemmens Verlags- und Mediengesellschaft, 2004.

Huisman, Jeroen; van der Wende, Marijk (eds.), On Cooperation and Competition II: Institutional Responses to Internationalisation, Europeanisation and Globalisation. Bonn: Lemmens Verlags- und Mediengesellschaft, 2005.

Indicators for Mapping and Profiling Internationalisation, 2009 – 2012. Online unter: http://www.impi-toolbox.eu/pdf/full_list_of_indicators.pdf (abgerufen am 05.03.2018).

Luijten-Lub, Anneke; Huisman, Jeroen; van der Wende, Marijk: Introduction. In: Huisman, van der Wende (eds.), On Cooperation and Competition II, 2005, S. 11-17.

Scott, Peter: Internationalisation in the age of globalisation: competition or cooperation? In: Wächter, Bernd (ed.): Higher Education in a Changing Environment: Internationalisation of Higher Education Policy in Europe. Bonn: Lemmens Verlags- und Mediengesellschaft, 2004, S. 25-30.

Spencer-Oatey, Helen; Dauber, Daniel: How internationalised is your university: From structural indicators to an agenda for integration. GlobalPAD Working papers. Online unter: <http://www.warwick.ac.uk/globalpadintercultural> (abgerufen am 05.03.2018)

Teichler, Ulrich: Internationalisation of Higher Education: European Experiences. In: Asia Pacific Education Review, Vol. 10/2009, issue 1, pp. 93 – 106.

Van der Wende, Marijk; Coate, Kelly; Kontigiannopoulou-Polydorides, Gitsa; Luijten-Lub, Anneke; Papadiamantaki, Yiouli; Stamelos, George; Williams, Gareth: International comparative analysis. In: Huisman, van der Wende (eds.), On Cooperation and Competition II, S. 201-233.

Wächter, Bernd; Ollikainen, Aaro; Hasewend, Brigitte: Internationalisation in Higher Education. In: Wächter, Bernd (ed.), Internationalisation in Higher Education: A Paper and Seven Essays on International Cooperation in the Tertiary Sector. Bonn: Lemmens Verlags- und Mediengesellschaft, 1999, S. 11-92.

Konstituierung des neuen ASIIN-Vorstandes

Zum 01.01.2018 hat ein neuer ASIIN Vorstand seine Arbeit aufgenommen.

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Ralph Appel, VDI, wurde erneut zum Vorsitzenden und Herr Prof. Dr. rer.nat. Hans-Ulrich Heiß, Technische Universität Berlin, zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Neu in den Vorstand berufen wurden

Prof. Dr. Ralf Meyer, Georg-August-Universität Göttingen,

Prof. Dr. Felix Huber, Bergische Universität Wuppertal,

³ Anteil an Studierenden mit Auslandsaufenthalt bzw. internationalen Studierenden, Anteil an Lehrenden, die im Austausch an ausländischen Hochschulen lehren, Angebot an Fremdsprachenkursen für Studierende und Lehrende, Partizipation von Studierenden und Lehrenden an solchen Programmen, Angebot an englischsprachigen Studieneinheiten oder -programmen, Unterstützungs- und Beratungsangebot für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen bzw. für internationale Studierende etc.

Prof. Dr. Volker Reuter, Hochschule Ulm,

Dipl.-Jur., Dipl.-Oec. Matthias Toepfer,
Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände

Weiterhin im Vorstand vertreten sind

Prof. Dr. rer. nat. Barbara Albert, Technische Universität Darmstadt,

Prof. Dr. rer.nat. Klaus Griesar, Merck KgaA,

Dipl.-Ing. Ansgar Hinz, VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hörber, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,

Dr. rer. nat. Andrea Mayer-Figge, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW,

Dr. Heide Naderer, Hochschule Rhein-Waal

Turnusgemäß ausgeschieden sind

Dipl.-Päd. Wolfgang Gollub, Arbeitgeberverband Gesamtmetall,

Prof. Dr. rer. pol. Simone Kauffeld, Technische Universität Braunschweig,

Prof. Dr. Ing. Winfried Lieber, Hochschule Offenburg,

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Müller, Technische Universität München.

Wir danken allen ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern an dieser Stelle herzlich für die geleistete Arbeit und allen neuen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, die ASIIN bei ihren Aktivitäten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich zu unterstützen.

AK Qualitätsmanagementsysteme

In der Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme ist Prof. Dr.-Ing. Rolf Biesenbach (Hochschule Bochum) zum neuen Vorsitzenden gewählt worden; neue stellvertretende Vorsitzende sind Dipl. Betriebswirt Steffen Rossberg (TÜV NORD CERT) sowie Christopher Bolens (HAW Hamburg/Universität Lüneburg).

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik

Seit Januar 2018 betreute Dr. Martin Forster in der Geschäftsstelle übergangsweise den Fachausschuss 01 Maschinenbau/Verfahrenstechnik. In Zukunft wird Pia Schorn die Betreuung des FA 01 übernehmen. Frau Schorn ist Kulturwirtin und unterstützt die ASIIN seit Anfang Januar.

FA 05 – Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren

Mit Beginn des Jahres hat Frau Marleen Roggan die Betreuung des Fachausschusses 05 in der Geschäftsstelle der ASIIN übernommen.

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen

Mit Ablauf des ersten Quartals 2018 ist der langjährige Fachausschussvorsitzende Herr Prof. Dr. Martin Wölker von der Hochschule Kaiserslautern aus dem Gremium ausgeschieden. Die ASIIN schuldet Herrn Professor Wölker großen Dank für sein Engagement in der Vergangenheit und dafür, dass er der ASIIN als Gutachter erhalten bleibt. Den Vorsitz des Fachausschusses führt für eine Übergangszeit Herr Prof. Dr. Christian Opitz von der Zeppelin-Universität Friedrichshafen.

Seit Dezember 2017 betreut Herr Christoph Ascher in der ASIIN-Geschäftsstelle den Fachausschuss.

Fachausschuss 12 – Mathematik

Die Betreuung des Fachausschusses Mathematik in der ASIIN-Geschäftsstelle übernahm im Dezember 2017 ebenfalls Christoph Ascher.

Herr Ascher studierte in Köln Sozialwissenschaften und Spanisch, mit Schwerpunkt Linguistik, für das Lehramt am Gymnasium. Nach dem Referendariat arbeitete er als Fremdsprachenlehrer in der Erwachsenenbildung (Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch).

FA 13 – Physik

Für die Betreuung des Fachausschusses 13 in der Geschäftsstelle der ASIIN ist seit Anfang 2018 Frau Marleen Roggan zuständig.

Termine

7. – 9. Juni 2018 in Bochum

Vom 7. – 9. Juni 2018 lädt die Ingenieurpädagogische Wissenschaftsgesellschaft (IPW) ein zur 13. Ingenieurpädagogischen Regionaltagung 2018 an der Hochschule Bochum. Thema der Tagung ist „Diversität und Kulturelle Vielfalt: differenzieren, individualisieren oder integrieren? Wege zu technischer Bildung“.

6./7. September 2018 in Berlin

Am 6./7. September 2018 findet die diesjährige Jahrestagung der ASIIN in Berlin statt. Als Folgeveranstaltung der letztjährigen Jahreskonferenz wird sie sich noch einmal mit der seit dem 01.01.2018 wirksam gewordenen Reform des deutschen Akkreditierungssystems befassen. Die wesentlichen Neuerungen im Verhältnis der beteiligten Akteure, vor allem des Akkreditierungsrates und der Agenturen, im Verfahrensablauf und bei den anzuwendenden Akkreditierungskriterien stehen auf der Tagesordnung. Darüber hinaus soll es darum gehen, die resultierenden Konsequenzen für Hochschulen, Agenturen und Partner der Industrie zu thematisieren sowie prozedurale und fachlich-inhaltliche Unklarheiten aufzulösen.

20./21. September 2018 in Hagen

Am 20. und 21. September 2018 veranstaltet das gewerkschaftliche Gutacher/innen-Netzwerk (GNW) eine Plenumstagung an der Fernuniversität Hagen zum Thema „Der neue Rechtsrahmen und die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“. Gegenstand der Tagung sind die neuen Rechtsgrundlagen des deutschen Akkreditierungssystems und die Herausforderungen, vor die dieser Rechtsrahmen die beteiligten Akteure stellt.

Impressum

ASIIN e.V.
Mörsenbroicher Weg 200
40470 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49 211 900977-0
Fax: +49 211 900977-99
E-Mail: info@asiin.de
Internet: www.asiin.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Dipl.-Wirt.-Ing. Ralph Appel (Vorsitzender),
Prof. Dr. rer.nat. Hans-Ulrich Heiß (Vertreter)

Geschäftsführer:

Dr. Iring Wasser (gf@asiin.de)

Redaktion:

Dr. Siegfried Hermes (hermes@asiin.de)

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: VR 8814

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 10558870876

